



## **Stellungnahme zur Nottötung von Saugferkeln (bis 5kg KGW) durch den Tierhalter**

Erarbeitet vom Arbeitskreis 3 (Betäuben und Schlachten)  
Verantw. Bearbeiter: Dr. Martin von Wenzlawowicz

(Stand Juni 2014)

### **1. Einleitung**

Die Tötung von nicht überlebensfähigen Saugferkeln ist in der Sauenhaltung nicht zu vermeiden. Der Tierhalter ist verpflichtet, nicht überlebensfähigen Ferkeln im Sinne des Tierschutzes unnötige Leiden und Schmerzen zu ersparen. Hinsichtlich der Methoden, die zur tierschutzgerechten Tötung geeignet sind, ist die Auswahl gering. Eine tierschutzgerechte, d.h. schnelle, schmerzlose und effektive Betäubung und Tötung ist aber bei sorgfältiger Durchführung und genauer Prüfung der Wirksamkeit möglich.

### **2. In welchen Fällen dürfen Saugferkel getötet werden?**

Das Tierschutzgesetz erlaubt die Tötung von Tieren nur, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Eine Nottötung<sup>1</sup> von Saugferkeln ist dann angezeigt, wenn die Tiere unheilbar krank sind. Symptome bei unheilbar kranken Ferkeln können z.B. starke Abmagerung trotz intensiver Betreuung, bei Neugeborenen auch Untertemperatur, Festliegen, Kreislaufversagen und fehlender Saugreflex sein. Weitere Gründe, die eine Nottötung erfordern können, sind z.B. angeborene lebensbedrohliche Anomalien (z.B. Afterlosigkeit) oder erfolglos behandeltes Spreizen der Hinterbeine.

Die Tötung von sogenannten "überzähligen" Ferkeln (mehr Ferkel pro Wurf als die Sau Zitzen hat)<sup>[1]</sup> sowie schwachen, aber lebensfähigen Ferkeln ist nicht zulässig. In einem solchen Fall sind entsprechende Managementmaßnahmen wie Wurfausgleich, Ammensauen oder intensivierete Betreuung zu ergreifen. Eine Entscheidung zur Überlebensfähigkeit des Ferkels muss jeweils im Einzelfall getroffen werden. Wirtschaftliche Aspekte allein sind kein vernünftiger Grund gemäß §17 Tierschutzgesetz.

### **3. Anforderungen an eine tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Saugferkeln (bis 5kg Lebendgewicht)**

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass stets genügend sachkundige Personen zur Betreuung und Pflege der Tiere vor Ort sind.

Personen, die Ferkel betäuben und töten, müssen die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (§ 4 Absatz 1 Tierschutzgesetz). Ein amtlicher Sachkundenachweis ist bislang nicht vorgeschrieben. Regelmäßige Fortbildungen wie z.B. zur Beurteilung der Ferkel bezüglich der Notwendigkeit der Tötung, zur fachgerechten Durchführung (Betäubung, Tötung und jeweiligen Kontrolle) sowie zum aktuellen Stand der guten fachlichen Praxis sind erforderlich.

---

<sup>1</sup> VO (EG) Nr. 1099/2009: "Nottötung" die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern (Art 2 d)); Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten (Art 19).

Die Techniken zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Saugferkeln bis 5 kg unterscheiden sich von denen, die für ältere Schweine geeignet sind. Die tierschutzrechtlich zulässigen Betäubungsmethoden<sup>[2]</sup> sind: Stumpfer Schlag, penetrierender Bolzenschuss, Elektrobetäubung und Einbringen in eine mindestens 80 % ige CO<sub>2</sub>- Atmosphäre.

Die Elektrobetäubung und -tötung ist für Saugferkel nicht geeignet, da Herzkammerflimmern nicht sicher ausgelöst werden kann.

Der penetrierende Bolzenschuss ist möglich, aber mit handelsüblichen Bolzenschussgeräten nicht praktikabel (technisch schwer durchführbar, Bolzen tritt an Kopfunterseite aus, Verletzungsgefahr für Anwender).

Der nicht penetrierende Bolzenschuss z.B. mit dem Cash Poultry Killer (Fa. Accles&Shelvoke) ist zur Betäubung geeignet, aber dafür noch nicht zugelassen worden.

Aus Tierschutzgründen sind unmittelbar wirksame Verfahren einer CO<sub>2</sub>-Betäubung und -tötung vorzuziehen, da die Betäubungswirkung verzögert eintritt und die Einleitungsphase für die Tiere belastend ist.

Derzeit wird überwiegend der stumpfe Schlag durchgeführt. Bei korrekter Ausführung führt er zu einer unmittelbar einsetzenden Betäubung. Da der Schlag allein nicht sicher tödlich ist, muss unmittelbar im Anschluss daran ein den Tod herbeiführendes Verfahren eingesetzt werden. Momentan stellt die Entblutung<sup>[3]</sup> das einzige sichere Verfahren dar. Der diskutierte „zweite Schlag zur Tötung“ ist keine Alternative, weil dadurch nicht sichergestellt wird, dass das Stammhirn in ausreichendem Maße zerstört wird. Gleichwohl hält der AK 3 es für dringend erforderlich, nach alternativen Betäubungs- und Tötungsverfahren für Saugferkel zu forschen, die sowohl tierschutzgerecht, als auch praktikabler und gut standardisierbar sind.

Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist nur zulässig, wenn er mit einem geeigneten Gegenstand (z.B. hartes Rundholz, Hammer) durchgeführt wird. Bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der Betäubung, muss der Betäubungsschlag wiederholt werden. Nach geltendem Recht dürfen die Ferkel zur Betäubung nicht gegen eine Wand, über eine Kante oder auf den Boden geschlagen werden. Das Schlaggerät muss zum Tier geführt werden, um ausreichend fest und präzise treffen zu können. Fachlich gesehen bestehen am Schlag auf den Boden oder an eine Wand grundsätzliche Zweifel an der Geeignetheit der Methode, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass zumindest neugeborene Ferkel hierdurch betäubt werden. Wissenschaftliche Daten zur Effektivität liegen nicht vor. Der Schlag über die Kante kann zu einem Genickbruch führen ohne eine Betäubung erzielt zu haben.

Es ist möglich, dass der korrekt ausgeführte erste Schlag auf den Kopf bei kleinen Ferkeln nicht nur zur Betäubung sondern auch zum Tode führt, wenn er nicht nur eine schwere Gehirnerschütterung, sondern auch starke Hirngewebsschäden nach sich zieht. Dennoch sollte stets eine sofortige Entblutung durchgeführt werden, da unmittelbar nach dem Schlag nicht festgestellt werden kann, ob das Tier tot ist.

#### **4. Die Prüfung der Wirksamkeit**

Vor der Entblutung muss die Wirksamkeit der Betäubung überprüft und ggf. nachbetäubt werden. Anzeichen für eine ausreichende Betäubung nach dem Kopfschlag sind: Erschlaffung oder starke Krämpfe, die jedoch keine gerichteten Bewegungen enthalten dürfen, Ausbleiben von Atembewegungen und weite starre Augen. Der Eintritt des Todes wird festgestellt durch eine Weitstellung der Pupille, das Ausbleiben von Atembewegungen und die Entspannung der Skelettmuskulatur.

Der Tod der Ferkel muss eintreten, solange die Betäubung wirkt. Nach der Durchführung der Betäubung und Tötung ist genau darauf zu achten, dass der Tod gesichert eingetreten ist, und Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit sowie der Lebensfunktionen ausbleiben. Nach der Feststellung des Todes sollten die Tiere für mindestens 10 Minuten einer Kontrolle zugänglich bleiben. Bevor die getöteten Ferkel in den Konfiskat-Bereich verbracht werden, muss jedes einzelne Tier nochmals sorgfältig auf jedwede Bewegungen bzw. die sicheren Anzeichen des Todes geprüft werden.

## 5. Fazit

Zusammenfassend ergeben sich für die verantwortungsvolle und tierschonende Durchführung einer sachgerechten Nottötung folgende Schritte:

- 1) Feststellung der Notwendigkeit einer Nottötung (jedes Tier ist als Einzelfall zu beurteilen)
- 2) Sachgerechte Betäubung durch einen stumpfen Schlag auf den Kopf mit einem geeigneten Gegenstand
- 3) Kontrolle der Betäubung (völlige Erschlaffung der Körpermuskulatur oder starke Krämpfe, kein spontaner Lidschluss, Ausfall der Atmung, keine gerichteten Bewegungen)  
- Ist der Betäubungserfolg nicht ausreichend, ist die Betäubung zu wiederholen.
- 4) Sofortige Tötung des betäubten Tieres durch Entblutung
- 5) Kontrolle des Todeseintritts (keine Bewegungen)
- 6) Zeitlich versetzte Nachkontrolle

---

<sup>[1]</sup> Auf die Tierschutzrelevanz der Gewichtung der Zuchtziele moderner Sauenlinien wird verwiesen

<sup>[2]</sup> Verordnung (EG) Nr.1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)

<sup>[3]</sup> Betäubung und Entblutung müssen durch dieselbe Person durchgeführt werden.